

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 310

ausgegeben am 1. August 2011

---

## Gesetz

vom 28. Juni 2011

### über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung  
(Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, wird wie  
folgt abgeändert:

##### Art. 2 Abs. 2 Bst. 1

- 1) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des  
Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in  
Wertpapieren (UCITSG), Investmentunternehmen für andere Werte  
oder Immobilien im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)  
und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert  
sind, sowie die Verwahrer und Verwalter solcher Einrichtungen;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 26/2011 und 58/2011

## Art. 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
- g) Finanzinstrumente: die im Folgenden genannten Instrumente:
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder an Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien;

## Art. 10a Abs. 2 Bst. a

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder IUG;

## Art. 13

*Umwandlung*

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG oder in eine Fondsleitung im Sinne des IUG umgewandelt werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Mit der Umwandlung erlischt die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

## Art. 43 Abs. 1 Bst. c

- c) Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem UCITSG oder IUG.

## Anhang Ziff. I Unterziff. 1 Bst. e

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien sowie ihre Verwaltungsgesellschaften;

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef